



Schweizer Verein Helvetia Jestetten und Umgebung

Statuten

Zweck des Vereins

Zusammenschluss der in Jestetten und Umgebung ansässigen Schweizer.

Pflege vaterländischer Gesinnung, freundschaftlicher Verkehr, gesellschaftliche Tätigkeiten. Austausch nötiger Informationen für Schweizer in Deutschland.

Wahrung nationalschweizerischer Interessen, Kontakte mit den schweizerischen Behörden und Konsulaten.

Mitgliedschaft

Jeder gut beleumdete Schweizer-Bürger oder Schweizer-Bürgerin, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Aktiv-Mitglied des Vereins werden.

Als Unterstützungs-Mitglieder können Gönner des Vereins jeder Nation aufgenommen werden, mit dem normalen Jahresbeitrag. Diese haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten, bzw. an den Vorstand zu richten, welcher nach Prüfung des Gesuches über den Beitritt entscheidet.

Als Ehrenmitglieder können auf Antrag nur solche Personen ernannt werden, welche sich für das Wohl des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben.

Der Jahresbeitrag beträgt zum jetzigen Zeitpunkt Euro 20.— pro Person und wird stets im März des laufenden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht, gleichgültig des Eintrittsdatums.

Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann jederzeit erfolgen. Hingegen ist das Mitglied verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwider läuft, oder welche seit 2 Jahren mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Versammlungen

An Versammlungen vorgesehen sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Freie Zusammenkünfte und andere Aktivitäten

Generalversammlung

Die Traktanden der Generalversammlung, die jedes Jahr bis im März stattzufinden hat, sind folgende:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Hinweis auf das Protokoll der letzten GV mit Einsicht auf Homepage
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Wahl des Vorstandes (ohne Präsident)
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten durch Tagespräsident
- Vorstellung des Jahresprogrammes
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden.

Das gleiche Recht steht den Mitgliedern zu, wenn 20% der eingeschriebenen

Mitglieder rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin, einen genügend begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

Traktanden bei einer solchen Versammlung: Vereinsangelegenheiten, soweit solche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Freie Zusammenkünfte

Freie Zusammenkünfte können vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern angestrebt und organisiert werden.

Die Bekanntmachung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, elektronisch, oder durch Mitteilung in Tageszeitungen oder Gemeindenachrichten.

Die Zusammenkünfte sollen lediglich der Pflege der Kameradschaft und Unterhaltung, oder Besprechung von Tagesfragen dienen.

Veröffentlichungen

Versammlungen, wie die Generalversammlung, werden vorzeitig, schriftlich (per Mail oder brieflich) allen Mitgliedern angekündigt.

Um einen guten Bekanntheitsgrad des Vereines zu erreichen und die ansässigen Schweizer zum Mitmachen zu motivieren, werden die beschlossenen Anlässe mit einer gewissen Vorlaufzeit auch in den Gemeindeblättern, oder auch Tageszeitungen, veröffentlicht. Dies soll auch der Information der Gesamtbevölkerung dienen.

Die Veröffentlichungen in den diversen Gemeindenachrichten werden durch den Aktuar geschrieben und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in und Pressebeauftragte
- Kassier/in
- Eventmanager/in (für Anlässe)
- Webmaster/in
- Beisitzer(in)

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem genehmigten Pflichtenheft detailliert aufgeführt, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten darstellt. Die Vorstandsmitglieder arbeiten gemäss dem vorliegenden Pflichtenheft.

Der **Präsident** nimmt Anträge entgegen, leitet die Versammlungen und hat für die Vereinsbeschlüsse zu sorgen.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Im Falle der Verhinderung übernimmt der jeweils anwesende Vizepräsident, Aktuar, oder der Kassier den Vorsitz.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Falle einer Verhinderung und unterstützt den Präsidenten bei seinen Arbeiten.

Der **Aktuar** führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokolle und besorgt den schriftlichen Verkehr.

Der **Kassier, oder die Kassierin**, erledigt alle finanziellen Tätigkeiten und den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Er/sie ist verpflichtet, den andern Vorstandsmitgliedern, oder Rechnungsrevisoren, jederzeit Aufschluss über die Kassenführung und den Kassenstand zu geben.

Der **Eventmanager(in)** ist zuständig für die Organisation von Events und Ausflügen.

Beisitzer(innen) unterstützen die andern Vorstandsmitglieder durch Ihre Mithilfe bestmöglichst und übernehmen diverse Arbeiten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden per absolutem Mehr an der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl per Akklamation ist ebenfalls zulässig.

Wünsche und Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher einzureichen, damit dieser Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.

Schlussbestimmungen

In allen Versammlungen sind religiöse und politische Diskussionen im Interesse des Vereins und zur Wahrung des guten Einvernehmens untersagt.

Eine Statutenrevision kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

In allen anderen Beschlüssen gilt das absolute Mehr.

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange die Zahl der Mitglieder nicht unter 5 gesunken ist.

Bei einer allfälligen Auflösung würde das noch vorhandene Vereinsvermögen durch den Kassier/in auf ein Sperrkonto einbezahlt.

Sollte nicht innerhalb von 5 Jahren, vom Datum der Auflösung an, ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet werden, würde das verbleibende Vermögen an die verbliebenen Mitglieder ausbezahlt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. März 2022 als 2. Revision der alten Statuten vom 10. Februar 1947 und vom 25.02.2017 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt worden.

Die Statuten werden auf der Homepage des Vereins (swiss-jestetten.de) veröffentlicht und können stets dort eingesehen werden. Auf Anfrage kann einem Mitglied eine Papierform der Statuten abgegeben werden.

Integrierende Bestandteile dieser Statuten:

- Information über den früheren Zweck des Vereins in Kriegszeiten
- Pflichtenheft Vorstandsmitglieder

Jestetten, den 25. März 2022

Für den Vorstand des Schweizer-Verein „Helvetia“ Jestetten und Umgebung:

Der Präsident

Hans-Ulrich Keller

Der Aktuar

Jürg Roth

Die Kassierin

Doris Brunner

Der frühere, zweite Zweck des Vereins in Kriegszeiten

Um unseren Vereinsmitgliedern anzuzeigen, welchen weiteren Zweck unser Verein in Kriegszeiten hatte, möchten wir es nicht unterlassen, die heute nicht mehr gültigen, jedoch interessanten Bestimmungen über den **Unterstützungsfond** des Schweizer-Vereins in den heutigen Statuten als Information aufzunehmen. Da hiess es wie folgt:

Unterstützungsfond (Spezial-Bestimmungen)

1. Der Unterstützungsfond bezweckt, wirklich Bedürftige, in Not geratene Schweizer je nach Umständen zu unterstützen.
2. Die Mittel werden aus freiwilligen Spenden, sowie aus Zuwendungen von Ueberschüssen aus Vereinsanlässen, beschafft und dürfen keinem andern als dem unter Punkt 1 erwähnten Zwecke dienen, und zwar erst, wenn Punkt 3 erfüllt ist.
3. Sobald der Fond die Höhe von frs. 1'000.— erreicht hat, darf der fällige Jahreszins im Bedarfsfalle an Bedürftige verteilt werden. Der Fond selbst, im Betrage von sfr. 1'000.— darf nicht angegriffen werden.
4. Die einmalige Unterstützung soll pro Fall den Betrag von frs. 100.— nicht übersteigen.
5. Gesuche um Unterstützung haben schriftlich und durch Belege begründet, an den Präsidenten, zu Händen des Unterstützungsausschusses zu erfolgen, der über die Würdigkeit des Falles nach genauer Prüfung zu entscheiden hat. Dieser Entscheid ist endgültig.
6. Der jeweilige Präsident des Vereins ist zugleich stets erstes Ausschuss-Mitglied.

PS: Heute wird der Unterstützungsfonds durch die ASO (Auslandschweizer-Organisation) gehandhabt (www.aso.ch).